



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 25/2025

19. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt/Wysokošulske město“ an die Stadt Bautzen/Budyšin vom 2. Juni 2025 630

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2025 vom 28. Mai 2025 631

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach § 4 Absatz 4 des Staatsvertrages über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 28. Mai 2025 632

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Größere Raubtiere – VwVGR) vom 30. Mai 2025 633

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung eines Energieversorgungscenters EVC 3 der Global-Foundries Dresden Module One LLC & Co. KG am Standort Wilschdorf Gz.: 44-8431/2637 vom 21. Mai 2025 635

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST Vom 5. Juni 2025 637

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 17. April 2025 637

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter vom 5. Juni 2025 639

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt/Wysokošulske město“ an die Stadt Bautzen/Budyšin

Vom 2. Juni 2025

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Bautzen/Budyšin mit Wirkung vom 11. Juni 2025 die sonstige Bezeichnung „Hochschulstadt/Wysokošulske město“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeord-

nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist.

Dresden, den 2. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2025¹

Vom 28. Mai 2025

| | | | |
|---|----------------------|---|------------------|
| Das Aufkommen der Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Februar bis April 2025 | 58 484 245 608 Euro. | Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselnfestsetzungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 285) 4,1962866 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen, mithin | 63 773 131 Euro. |
| Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland | 17 657 749 684 Euro. | Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2025 für die Gemeinden, deren Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Februar bis April 2025 | 25 177 720 Euro. |
| Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von | 76 141 995 292 Euro | Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von | 88 950 850 Euro. |
| erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind | 1 519 751 548 Euro. | | |

Dresden, den 28. Mai 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach § 4 Absatz 4 des Staatsvertrages über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg

Vom 28. Mai 2025

Für die Amtsperiode vom 8. Juli 2025 bis zum 7. Juli 2030 wurden gemäß § 4 des Staatsvertrages über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 17. August 2014 (SächsGVBl. 2015, S. 151), der am 8. Juli 2015 in Kraft getreten ist, die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Ethikkommission berufen:

1. Dr. Ute Grasshoff, Fachärztin für Humangenetik, Baden-Württemberg
Stellvertretung:
 2. Dr. Dieter Schäfer, Facharzt für Humangenetik, Hessen
 3. Dr. Hans-Jürgen Pander, Facharzt für Humangenetik, Baden-Württemberg
4. Dr. Birgit Leuchten, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Sachsen
Stellvertretung:
 5. Prof. Dr. Gabriele Meyberg-Solomayer, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Saarland
 6. Dr. Anne Klemm, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Thüringen
7. Prof. Dr. Michaela Nathrath, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Hessen
Stellvertretung:
 8. Dr. Thomas Kriebel, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Rheinland-Pfalz
 9. Dr. Annette Suhr-Wallem, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Baden-Württemberg
10. Prof. Dr. Wolfgang Eirund, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Rheinland-Pfalz
Stellvertretung:
 11. Tanja Melchior, Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Baden-Württemberg
 12. Dr. Cem Koçar, Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Baden-Württemberg
13. Dr. Ulrich Arndt Schneider, Lehrstuhl für angewandte Ethik, FSU Jena, Thüringen
Stellvertretung:
 14. Prof. Dr. Thorsten Moos, Lehrstuhl für Systematische Theologie, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Baden-Württemberg
 15. Dr. Hermann Diebel-Fischer, Institut für Evangelische Theologie, Technische Universität Dresden, Sachsen
16. Prof. Dr. Friederike Wapler, Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Rheinland-Pfalz
Stellvertretung:
 17. Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizinstrafrecht und Rechtsphilosophie, Universität des Saarlandes, Saarland
 18. Prof. Dr. Fruzsina Molnár-Gábor, Lehrstuhl für Internationales Gesundheits- und Medizinrecht sowie Datenschutzrecht, Universität Heidelberg, Baden-Württemberg
19. Kerstin Gieser, Geschäftsführerin Gesundheitstreffpunkt Mannheim, Baden-Württemberg
Stellvertretung:
 20. Sascha Walter, Vorsitzender ARQUE e. V., Rheinland-Pfalz
 21. Elke Sterzenbach, Vorstandsmitglied Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg, Baden-Württemberg
22. Sebastian Petzold, Mitglied im Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, Sachsen
Stellvertretung:
 23. Diego Leipzig, Vorsitzender Treffpunkt e. V., Sachsen
 24. Siegfried Haller, Vorsitzender Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker in Sachsen e. V., Sachsen

Dresden, den 28. Mai 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Marko Jaksch
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Größere Raubtiere – VwVGR)

Vom 30. Mai 2025

1. Zweck der Verwaltungsvorschrift

Der Freistaat Sachsen übernimmt auf Grundlage von § 40 Absatz 6 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zahlungen zum Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmter Sachschäden, die durch Wolf, Luchs oder Bär verursacht werden. Soweit es sich bei den Zahlungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) handelt, werden diese auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission zum Betreff: SA. 117534 (2025/N) vom 3. Februar 2025 gewährt. Der Schadensausgleich dient der besseren Akzeptanz der Großräudatoren Wolf, Luchs und Bär durch bestimmte Naturnutzergruppen im ländlichen Raum (zum Beispiel Weidetierhalter und Imker), mit deren Nutzungsinteressen die Großräudatoren aufgrund ihres Beuteschemas und ihrer Ernährungsweise in Konflikt geraten können und damit unmittelbar dem Schutz der genannten Arten, die sich gegenwärtig in Westeuropa nach langen Phasen intensiver Verfolgung durch den Menschen wieder ausbreiten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Schadensausgleich besteht nicht. Die für die Schadensausgleichzahlung zuständige Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Schadensausgleichzahlungen

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern mit hinreichender Sicherheit festgestellt wird, dass die Schäden unmittelbar durch einen Wolf, Luchs oder Bär verursacht wurden:

- 2.1 Schäden an Tieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern, insbesondere durch deren Tötung, Verletzung oder Zerstörung,
- 2.2 Sonstige Sachschäden, die infolge des Übergriffs auf die Tiere entstehen, zum Beispiel an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen oder Bienenhäusern und -wagen,
- 2.3 Tierarztkosten,
- 2.4 Arbeitskosten für die Suche nach vermissten Tieren.

3. Empfänger der Schadensausgleichzahlungen

Schadensausgleichzahlungen werden natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen gewährt. Soweit es sich bei der Zahlung um eine staatliche Beihilfe handelt, gilt ergänzend:

3.1 Das Unternehmen muss Waren des Anhanges I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) produzieren.

3.2 Die Schadensausgleichszahlungen dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) nicht gewährt werden, es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten wurden durch ein Schadensereignis nach Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift verursacht.

3.3 Von Schadensausgleichszahlungen sind auch Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen für Schadensausgleichzahlungen

Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung von Schadensausgleichzahlungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift voraus, dass der Zahlungsempfänger seine Tierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis hält. Dazu müssen die Anforderungen des vorgegebenen Mindestschutzes zur Vermeidung von Übergriffen durch Wolf, Luchs und Bär (Anlage) erfüllt sein.

5. Höhe der Schadensausgleichzahlung

5.1 Den durch Bär, Luchs oder Wolf geschädigten Tierhaltern kann für Schäden

- a) nach Nummer 2.1 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des (errechneten) Schadens gewährt werden.
- b) nach Nummer 2.2 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des Schadens gewährt werden. Der Ausgleich darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts.
- c) nach Nummer 2.3 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.
- d) nach Nummer 2.4 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.

5.2 Die Ermittlung und Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Schemas. Die Schadensbewertung erfolgt durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Der

Ausgleichsbetrag ist um alle Kosten, die durch das Schadensereignis nicht entstanden sind und die der Empfänger der Schadenausgleichszahlung andernfalls hätte tragen müssen, sowie um etwaige Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus den getöteten Tieren zu kürzen.

6. Verfahren

6.1 Schadensmeldung

Der durch einen Wolf, Luchs oder Bär geschädigte Tierhalter muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim LfULG melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das LfULG begutachtet den Schaden und erstellt ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Schutzmaßnahmen. Bei unklaren Riss- und Schadenssituationen kann die begutachtende Stelle weitere durch den Freistaat Sachsen geschulte und beauftragte Gutachter wie insbesondere die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen in die Schadensverursacherfeststellung einbeziehen.

6.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Das LfULG ermittelt anhand des Riss- und Schadensprotokolls die Schadenshöhe.

6.3 Antrag auf Schadensausgleich

Der Geschädigte beantragt den Schadensausgleich bei der Landesdirektion. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nummer 6.1 zu stellen, ihm sind – soweit vorhanden – Zahlungsbelege beizufügen, die die

Höhe des geltend gemachten Schadens belegen können. Die Landesdirektion leitet die Zahlungsbelege an das LfULG weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LfULG die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs fest. Die Auszahlung wird durch die Landesdirektion veranlasst.

6.4 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Schadensausgleichsbetrages, durch den Geschädigten aufzubewahren.

7. Transparenzpflicht

Handelt es sich bei der Zahlung um eine staatliche Beihilfe und übersteigen die bei einem Schadensfall gewährten Beihilfen den Betrag von 10 000 Euro, so werden die nach Randnummer 112 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten erforderlichen Angaben veröffentlicht.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 938), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), außer Kraft.

Dresden, den 30. Mai 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Anlage
(zu Ziffer 4)

Vorgegebener Mindestschutz als Voraussetzung für Schadensausgleichszahlungen

1. Vorgegebener Mindestschutz zur Vermeidung von Übergriffen durch einen Wolf

a) auf Schafe und Ziegen

ist der Schutz der Schafe oder Ziegen durch bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzäune oder stromführende Litzenzäune) von mindestens 90 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 2 000 Volt. Bei Litzenzäunen darf der Abstand von der untersten Litze zum Boden und zwischen den untersten drei Litzen maximal 20 Zentimeter betragen. Ab der vierten Litze kann der Abstand zwischen den Litzen auf maximal 30 Zentimeter erhöht werden. Festzäune müssen mindestens 120 Zentimeter hoch sein, bei festem, bodengleichem Abschluss (Spanndraht).

b) auf Gehegewild

ist der Schutz des Gehegewildes durch Drahtgeflechtzäune mit bodengleichem Abschluss (Spanndraht) von 120 Zentimeter Höhe.

Zäune – a) und b) – sind auch wasserseitig zu stellen. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern.

2. Vorgegebener Mindestschutz zur Vermeidung von Übergriffen durch einen Luchs

Die Vorgaben nach Nummer 1 finden entsprechende Anwendung. Beim Aufstellen der Zäune ist darüber hinaus darauf zu achten, dass das Überspringen der Zäune mit Hilfe zaunnahe Bäume (Kletterhilfen) nicht möglich ist.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung eines Energieversorgungszentrums EVC 3 der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG am Standort Wilschdorf

Gz.: 44-8431/2637

Vom 21. Mai 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG in Dresden-Wilschdorf, mit Datum vom 14. April 2025, die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung eines Energieversorgungszentrums EVC 3 am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt:

1 Entscheidung

1.1 Der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG (Anlagenbetreiber und Antragsteller), in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3 wird auf ihren Antrag vom 8. April 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 16. August 2022, 12. September 2022, 19. September 2022, 23. September 2022, 26. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 27. Februar 2023, 6. März 2023 und 24. Mai 2024 gemäß §§ 16 und 8 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG)

für die Errichtung eines Energieversorgungszentrums EVC 3 am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708 erteilt.

1.2 Die erste Teilgenehmigung umfasst folgenden Antragsgegenstand:

- Ausheben der Baugruben für die geplanten Gebäude
- Errichtung Fundamentplatten
- teilweise Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen und Medienanschlüsse
- Anbindungen an die bestehenden Gebäude von EVC 1 und EVC 2
- Infrastruktur und Außenanlagen (u. a. Erweiterung des Regenwasserrückhaltebeckens)

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO (Neubau des EVC 3 und des dazugehörigen Mittelspannungsgebäudes) sowie Zustimmung zur Abweichung nach § 67 Absatz 1 SächsBO (für die Überdeckung der Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlagen mit den bestehenden baulichen Anlagen und untereinander (Az.: 63/S/BS/02170/22))

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO (Aufstockung Pumpenhaus EVC 1+2 mit Errichtung einer Rohrbrücke zum EVC 3 Gebäude, Errichtung eines Kühlwasserspeichers (Az.: 63/S/BS/05004/22))
- Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, Az.: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006 und vom 20. Dezember 2023

1.4 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.

1.5 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.

1.6 Die GlobalFoundries Dresden Modul One LLC & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zur tragen.

1.7 Über die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid entschieden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzter Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der

Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.lds.sachsen.de/kontakt> abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist

vom 20. Juni 2025 bis einschließlich 4. Juli 2025

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menü einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannte Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Dresden, den 21. Mai 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Entscheidung wird auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST

Vom 5. Juni 2025

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. Juni 2025 (Az.: 093.11/25-032.gu-6062.13-Ä) auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 16. April 2025 beschlossene dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 17. April 2025 genehmigt.

Die dreizehnte Satzung zur Änderung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter <https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/bekanntmachungen/bekanntmachungen-und-auslegungen-von-dokumenten> veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 5. Juni 2025

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST

vom 17. April 2025

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST am 16. April 2025 folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST in der Fassung vom 20. Oktober 1999 (mit redaktionellen Änderungen vom 3. November 1999) vom 25. April 2000 (veröffentlicht im SächsABl. S. 391), zuletzt geändert durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 19. September 2024 (veröffentlicht im SächsABl. S. 1152, 1153), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des ZAST erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des ZAST („Amtsblatt des Zweckverbandes Abwasser Schlematal“) auf der Internetseite des ZAST www.zast-schlematal.de/amtsblatt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung wird in den Akten nachgewiesen.“

Nach § 17 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Öffentliche Zustellungen des ZAST gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite des ZAST www.zast-schlematal.de.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 17.04.2025

W. Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem ZAST unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter

Vom 5. Juni 2025

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Lothar Kurtze mit Amtssitz in Bautzen ist mit Ablauf des 31. Mai 2025 erloschen.

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat für den Freistaat Sachsen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, Herrn Christian Kurtze (M. Sc.)

mit Amtssitz in Bautzen mit Wirkung ab 1. Juni 2025 zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Lothar Kurtze wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes, mit Wirkung vom 1. Juni 2025 Herr Christian Kurtze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Bautzen, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 5. Juni 2025

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Ronny Zienert
Präsident

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:


Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

12. Juni 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

‘ ‘